

Kinderschutzkonzeption SV Großräschen e.V.

Inhalt

I Einleitung	2
II Was ist sexualisierte Gewalt?	2
III Tätereigenschaften	3
IV Risikoanalyse	3
V Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz	4
VI Ehrenkodex und Verhaltensregeln	4
VII Fortbildungen	4
VIII Erweitertes Führungszeugnis	4
IX Vertrauensstelle	5
IX.I - Allgemeines	5
IX.II - Grundsätze der Arbeit der Vertrauensstelle	6
IX.III - Handlungsfelder der Vertrauensstelle	7
IX.IV - Grenzen der Vertrauensstelle	8
X Ablaufplan im Krisenfall	8
XI Interventionsplan	9
XI.I - Maßnahmen	9
XI.II - Bewertungshilfe	10
XII Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes	10
XIII Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten	10
Anlagen	
Anlage 1 Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt	
Anlage 2 Ehrenkodex	
Anlage 3 Ehrenkodex	
Anlage 4 Vertraulichkeitserklärung	
Anlage 5 Verhaltensregeln	
Anlage 6 Kontaktdaten für schnelle Hilfe	

I Einleitung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen beim SV Großräschen e.V. (SVG) ist eines unserer höchsten Güter. In unserer Satzung positionieren wir uns gegen jegliche Form der Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Passivität, ein Vermeiden des Themas „sexualisierte Gewalt bei oder gegen Kinder und Jugendliche“ aus Sorge, man würde Ängste schüren, hilft nur potenziellen Täter/innen.

Diese Erwägungen und unsere Überzeugungen führen dazu, dass wir das Thema Kinder- und Jugendschutz aktiv und offensiv angehen. Der SVG soll für alle Mitglieder ein Ort unbeschwerter Freizeitaktivitäten sein und den Rahmen für sportliche Erfolge bilden. Dabei soll auch die körperliche und persönliche Entwicklung von Kindern sowie Jugendlichen unterstützt und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen oder das Aushalten von Niederlagen gefördert werden. Sport im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das im Sport spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sexueller Gewalt sein. Der Wunsch nach Anerkennung durch die Trainer/innen bzw. Betreuer/innen macht Minderjährige verletzlich für grenzüberschreitendes Verhalten. Wir müssen die Achtsamkeit in diesem Themenfeld leben, damit der Verein kein Ort sexueller Gewalt oder Gewalt allgemein werden kann.

Gleichzeitig sollte unser Verein sensibel für die vielen Kinder und Jugendlichen sein, die sexuelle Gewalt außerhalb des Vereinslebens erfahren, gegebenenfalls in der Familie und zunehmend auch mittels digitaler Medien unter Gleichaltrigen. Für unsere Kinder und Jugendlichen ist der SVG ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden. Es ist deshalb wichtig, dass Trainer/innen sowie die Betreuer/innen unseres Vereines für das Thema sensibilisiert sind, Offenheit für die entsprechenden Andeutungen von Kindern und Jugendlichen signalisieren, ihnen Glauben schenken und wissen, wie sie ihnen in einem Verdachtsfall helfen können.

Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist ein Qualitätsmerkmal unseres Vereines. Mit der Erstellung dieser Kinder- und Jugendschutzkonzeption, der Bindung dieses Aufgabenfeldes im Vorstand des Vereines sowie dem Betreiben einer Vertrauensstelle, etablieren wir eine „Kultur des Hinsehens“ und werden so unserer Verantwortung gerecht.

II Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler/innen anlasslos ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

Aber auch eine sexuell eingefärbte Sprache kann zur Desensibilisierung führen und Verbote von sexualisierter Gewalt sein. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an! Nachfolgend einige Beispiele:

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:

- Die Anwesenheit von Trainer/innen, von Betreuer/innen oder Eltern beim Umziehen oder Duschen
- Das Erstellen von Fotos/Videos beim Umziehen oder Duschen durch Trainer/innen bzw. Betreuer/innen oder den Kindern und Jugendlichen selbst
- Die Aufforderung, sich außerhalb der Umkleide umzuziehen
- Sexistische Sprüche oder Witze
- Das Ausfragen des Kindes oder Jugendlichen über seine Sexualgewohnheiten, auch mittels sozialer Netzwerke oder Kurznachrichtendienste
- Grenzverletzungen mit Körperkontakt:
- Häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler/innen gegen deren Willen, auch schon beim ersten Mal
- Anlassloses Streicheln
- Anlasslose „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen der Unterwäsche
- Sexualisierte Gewalt und strafbares Verhalten:
- Eine sexuelle Beziehung zu Spieler/innen unter 18 Jahren - unabhängig von deren Einwilligung
- Berühren eines Kindes oder Jugendlichen im Genitalbereich
- Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern eines Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleide
- Vergewaltigung

III Tätereigenschaften

Wissenschaftliche Studien zum benannten Themenfeld haben gezeigt:

- Die Täter/innen gehen überwiegend planvoll vor. Zu ihrer Strategie gehört, dass sie oft gut im Verein integriert und als besonders einsatzfreudig bekannt sind. Sie stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen sowie den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter/innen ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.
- Übergriffiges Verhalten ist eine Form der sexualisierten Gewalt. Während Täter/innen dies als Normalzustand anstreben, empfinden die Betroffenen dies als Eingriff in die Intimsphäre. Dazu gehören z. B. die Anwesenheit der Trainer/innen bzw. Betreuer/innen beim Duschen oder dauernde anlasslose körperliche Kontakte beim Training.

IV Risikoanalyse

Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendschutzkonzeption ist eine Risikoanalyse für den SVG zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt. Die Analyse ist als Anlage 1 Bestandteil der Konzeption. Für die verschiedenen Bereiche sind Risiken und entsprechende, mögliche Maßnahmen sowie Zuständigkeiten zusammengestellt. Sie zeigt die „verletzlichen“ Stellen, sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren etwa bei (ehrenamtlichen) Akteur/innen. Die Risikoanalyse versucht zu hinterfragen, welche Bedingungen Täter/innen vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zum anderen wurde der Frage nachgegangen,

wie groß die Gefahr ist, dass betroffene Mädchen und Jungen im SVG keine Hilfe finden oder gar nicht danach suchen. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes hilfreich sind.

V Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz

Der SVG-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Entsprechend der unterzeichneten Erklärung in Anlage 2 verpflichtet sich der Vorstand, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.

VI Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Der Ehrenkodex ist die Leitlinie für alle Trainer/innen bzw. Betreuer/innen und Anlage 3 dieser Konzeption. Alle Trainer/innen bzw. Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Ehrenkodexes. Die Verhaltensregeln werden über die Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht.

Die Safe Sport Sensibilisierung – Verhaltensregeln gelten ebenfalls als Grundlage für die Tätigkeit als Trainer/innen bzw. Betreuer/innen und sind Anlage 5 dieser Konzeption. Alle Trainer/innen bzw. Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

VII Fortbildungen

Alle Trainer/innen bzw. Betreuer/innen des SVG nehmen alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" teil. Dafür werden jährlich bis zu drei Fortbildungstermine seitens des Vereines, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, angeboten.

Innerhalb dieser 2 Jahre muss einer dieser Termine zur Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" genutzt werden. Bei neu beginnenden Übungsleiter/innen muss die Erst-Schulung innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betreffenden Trainer/innen bzw. Betreuer/innen mit Kindern und Jugendlichen beim SVG, bis die Fortbildung absolviert wurde.

VIII Erweitertes Führungszeugnis

Trainer/innen und Betreuer/innen beim SVG, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen zu Beginn der jeweiligen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis bei der Vertrauensstelle oder dem für dieses Themenfeld verantwortlichen Vorstandsmitglied vor. Von hier aus wird gegenüber der Geschäftsstelle votiert, ob eine Zusammenarbeit erfolgen sollte oder nicht. Die Abgabe und das Verwahren des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein sind nicht erforderlich. Alle drei Jahre ist in gleicher Art und Weise ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Personen des Vereines, die mit den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen arbeiten, sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den hierbei erlangten Informationen verpflichtet. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage 4), die in den Vereinsakten abgelegt wird.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen, die wegen Verstößen gegen die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches nachweislich verstoßen haben, verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Die Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses, trotz Aufforderung, stellt einen erheblichen Mangel in der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar. Der Verein muss Trainer/innen und Betreuer/innen mit den o. g. Einträgen oder ähnlich schweren Verfehlungen, sowie Trainer/innen und Betreuer/innen, die das erweiterte Führungszeugnis trotz berechtigter Aufforderung nicht vorlegen wollen, unter den Bedingungen des § 8 und des § 9 Abs. 5 der Satzung von der Arbeit beim SVG ausschließen.

Im Interesse des Kinderschutzes ist der SVG der falsche Ort, um einschlägig vorbestrafte Täter zu resozialisieren.

IX Vertrauensstelle

IX.I Allgemeines

Der SVG betreibt eine Vertrauensstelle. Die Mitarbeitenden dieser Vertrauensstelle werden durch den Vorstand in ihre Tätigkeit berufen. Sie legen dem für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Vorstandsmitglied zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Zudem verpflichten sie sich zu einem vertraulichen Umgang mit den aufgabenbezogenen Informationen (Anlage 4).

Der/die Kinderschutzbeauftragte des SVG ist einer der Mitarbeitenden der Vertrauensstelle. Die namentliche Benennung der Mitarbeitenden der Vertrauensstelle sowie deren Erreichbarkeiten werden auf der Homepage des SVG veröffentlicht. Darüber hinaus sind in der Anlage 5 verschiedene Erreichbarkeiten für den vertraulichen Umgang mit Meldungen zu sexualisierter Gewalt oder allgemeiner Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgeführt.

Eine Aufgabe der Vertrauensstelle ist es unter anderem, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie soll Beschwerden, Sorgen sowie Ängste aufnehmen, bewerten und diese an die zuständigen Stellen weiterleiten. Dafür stellt der SVG eine E-Mail-Erreichbarkeit sowie

erforderliche telefonische Erreichbarkeiten zur Verfügung. So können sich Kinder und Jugendliche des Vereins mit ihren Sorgen und Nöten zu übergriffigem Verhalten von Gleichaltrigen oder anderen Personen bzw. belastenden psychischen Situationen an die Vertrauensstelle wenden.

Aber auch Trainer/innen sowie Betreuer/innen und Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle ansprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sie z. B. bedenkliche Verhaltensveränderungen, Anzeichen von Selbstverletzung oder erheblicher Vernachlässigung bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erkennen oder wenn sie gar Zeuge von übergriffigem Verhalten oder Misshandlungen geworden sind.

Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer/innen oder Betreuer/innen, können die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle unmittelbar fungieren, indem sie ein Gespräch führen oder moderieren. Zudem kann anlassbezogen eine Fortbildung vermittelt werden.

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden der Vertrauensstelle erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, zum Beispiel:

- Ein Spieler wendet sich an die Vertrauensstelle, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Ein Co-Trainer hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleidekabine der Spieler aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Vertrauensstelle, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem minderjährigen Kind und seinem Trainer auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat.
- Ein Trainer berichtet über bedenkliche Verhaltensveränderungen einer seiner Spieler, über massive Stimmungsschwankungen und stark emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist.

IX.II - Grundsätze der Arbeit der Vertrauensstelle

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Schutz von Betroffenen:

Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Professionelle Sorgfalt und zeitnahe Reaktion:

In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit:

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (zum Beispiel andere Trainer/innen, Presse) oder gar potenziellen Täter/innen kann weitere Ermittlungen, zum Beispiel durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand vertretende Vereinsverantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz.

Persönlichkeitsschutz:

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von (möglichen) Täter/innen müssen beachtet werden.

IX.III - Handlungsfelder der Vertrauensstelle

a) Fortbildung:

Die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle nehmen regelmäßig an themenbezogenen, vereinsexternen Fortbildungen sowie Netzwerktreffen teil. Vereinsintern geben sie ihre Kenntnisse in der Präventionsarbeit des Kinder- und Jugendschutzes in Workshops oder auf Anforderung der jeweiligen Abteilungen weiter. Sie koordinieren ggf. weitere Schulungsangebote mit externen Dozenten für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortlichen, Trainer/innen, Betreuer/innen und Mitarbeiter/innen.

b) Erstkontakt:

Die Vertrauensstelle steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie zur Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.

c) Sachverhaltsverdichtungen in Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne Straftatverdacht:

Bevor die Vertrauensstelle tätig wird, wird zum Beispiel ein Gespräch mit der Person, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, geführt. Hier sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu verdichten. Es kann erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung oder interne Vorermittlungen.

d) Eigene Konfliktlösung:

Einfache Konflikte, zum Beispiel eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer/innen oder Betreuer/innen, kann die Vertrauensstelle durch das Führen bzw. Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Fortbildung selbst lösen. Es ist der Vorstand zu informieren.

e) Externe Stellen einschalten:

Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle selbst unter keinen Umständen ermittelnd tätig wird. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, nach vorheriger kurzfristiger Kenntnisnahme des zuständigen Vorstandsmitgliedes, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder - nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Opferschutzorganisation) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

f) Keine eigenen Ermittlungen:

Eigene Ermittlungen, wie das protokollierte Befragen von Zeug/innen, müssen unterbleiben, da sie Täter/innen aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Darüber hinaus können solche unfachlichen Zeugenbefragungen dazu führen, dass diese für ein späteres Strafverfahren nicht mehr verwendet werden können.

g) Sicherung und Dokumentation:

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauensstelle trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner/innen, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen
- Der Vermerk sollte sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige mögliche Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

IX.IV - Grenzen der Vertrauensstelle

Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauensstelle, Sachverhalte polizeilich zu ermitteln oder die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten vorzubereiten. Dies obliegt der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Staatsanwaltschaft.

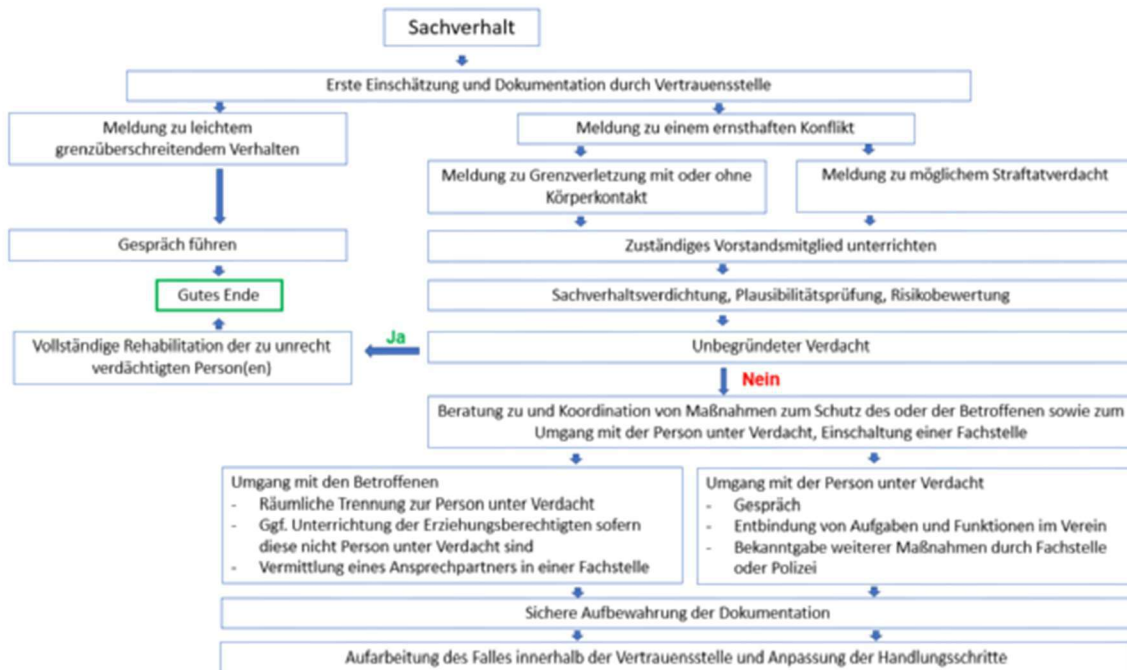
Wenn die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle bei ihrer Sachverhaltseinschätzung dazu kommen, dass ein ernster Konflikt oder gar der Verdacht strafbaren Handelns vorliegt, unterrichten sie das für den Kinder und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied und geben den Sachverhalt an die Anlaufstelle des Landesverbandes, das Jugendamt, die Polizei oder eine andere spezialisierte Stelle ab. Anschließend stehen sie weiterhin als Ansprechpartner/innen des Vereines zur Verfügung.

X Ablaufplan im Krisenfall

Grundregeln:

- Ruhe bewahren.
- Wir nehmen jeden Fall ernst.
- Alle Maßnahmen werden eng mit den Betroffenen abgestimmt.

Der Ablauf eines Krisenfalles orientiert sich an nachfolgender Grafik:



Xi Interventionsplan

Der Ernstfall in unserem Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie zum Beispiel das ständige anlasslose Umarmen von Kindern durch Trainer/innen bzw. Betreuer/innen oder das private, grenzüberschreitende Chatten mit einem Kind, ist häufig die Anbahnung zu einem Missbrauchsversuch und erfordert ein Einschreiten. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Die Handlungsmöglichkeiten, um auf Fehlverhalten zu reagieren, beschreibt der Interventionsplan.

XI.I - Maßnahmen

1) Maßnahmen bei leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten

- a) Persönliches, belehrendes Gespräch mit Täter/innen durch die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle
- b) Moderation eines Gespräches zwischen den Beteiligten
- c) Vermittlung einer Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"

2) Maßnahmen bei einem ernsthaften Konflikt

- a) Suspendierung - Bei einem Verdachtsfall müssen Trainer/innen bzw. Betreuer/innen bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Damit schützen wir im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen. Eine anlassbezogene Suspendierung ist durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt ebenfalls durch das zuständige Vorstandsmitglied.

b) Einschalten externer Stellen - Es ist, nach kurzfristiger vorheriger Kenntnisnahme durch das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder eine andere spezialisierte Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen, Jugendamt) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

c) Anregung des Lizenzzuges von Trainer/innen beim Landessportbund und/oder dem jeweiligen Fachverband

d) Anregung der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein sowie betreffenden Trainer/innen

XI.II - Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit **leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten** liegt zum Beispiel vor, wenn:

- Trainer/innen vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen.
- Einzeltrainings ohne weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Trainer/innen anlasslose Vergünstigungen gewähren.
- Trainer/innen oder Betreuer/innen Privatgeschenke an Spieler/innen verteilen.

Ein **ernsthafter Konflikt** liegt zum Beispiel vor, wenn:

- Trainer/innen Straftaten zum Nachteil von anvertrauten Spieler/innen begehen.
- Trainer/innen oder Betreuer/innen zusammen mit Kindern & Jugendlichen nach dem Training nackt duschen.
- Trainer/innen, Betreuer/innen oder Spieler/innen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer/innen oder Betreuer/innen fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch erforderlichen Maßes vornimmt, selbst wenn dies von dem Spieler/innen nicht deutlich abgelehnt wird.

XII Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes

Der Verein stellt unter anderem auf der Grundlage des § 8 der geltenden Satzung finanzielle Mittel für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung und berücksichtigt dies entsprechend bei der Aufstellung des Haushaltsplans:

- Vollständige Übernahme von Fortbildungsgebühren von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsverantwortlichen, Trainer/innen, Betreuer/innen und Mitarbeitenden der Vertrauensstelle bei vereinsexternen Trägern alle zwei Jahre
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Präventionsmaßnahmen
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Maßnahmen der Konfliktbewältigung
- Ehrenamtszuschüsse der Mitarbeitenden der Vertrauensstelle

XIII Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten

Der Vorstand hat diese Kinder- und Jugendschutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 03.11.2025 verabschiedet und mit Wirkung zum 03.11.2025 in Kraft gesetzt. Die Evaluierung ist jährlich vorzusehen.